

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der eBZ GmbH Bielefeld Stand 11.11.2021

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle bestehenden und zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen der eBZ GmbH und Ihren Lieferanten die nicht explizit durch den Abschluss einer Rahmenvertragsvereinbarung abgedeckt sind.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn diese von der eBZ GmbH schriftlich anerkannt wurden.
- 1.3 Jedes Angebot des Lieferanten ist für die eBZ GmbH kostenlos und unverbindlich. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm alle vor Abgabe eines Angebotes notwendigen Informationen zur Erstellung der Kalkulation vorliegen und diese aktuell sind.

2 Bestellungen

- 2.1 Die Bestellungen und Bestelländerungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Der Inhalt von mündlich übermittelten Bestellungen besitzt nur dann Gültigkeit, wenn er im Nachgang schriftlich bestätigt wurde.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet jede Bestellung auf Fehler und Unklarheiten zu prüfen und den Besteller bezüglich notwendiger Klarstellungen zu informieren.

3 Lieferfristen

- 3.1 Die in der Bestellung vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich. Sobald dem Lieferanten bekannt wird, dass er seine vertraglichen Lieferpflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, muss er die eBZ GmbH unverzüglich schriftlich informieren und unter Angabe von Gründen die Dauer der verzögerten Anlieferung benennen.
- 3.2 Erfüllt der Lieferant die bestellt Leistung nicht innerhalb der von der eBZ GmbH gesetzten Nachfrist, so ist die eBZ GmbH berechtigt die Annahme zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 3.3 Erfüllt der Lieferant die Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Regelungen in Ziffer 3.4 bleiben davon unberührt.
- 3.4 Ist der Lieferant in Verzug geraten, kann die eBZ GmbH – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 1 Prozent des Nettopreises je vollendeter Kalenderwoche des Verzuges verlangen, in Summe jedoch nicht mehr als 5 Prozent des Nettopreises der in Verzug gelangten Ware. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der eBZ GmbH kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4 Lieferort und Verpackung

- 4.1 Die Ware ist mit der üblichen Sorgfalt gegen Beschädigung durch den Lieferanten zu verpacken. Schäden, die aus nicht sachgerechter Verpackung resultieren sind durch den Lieferanten zu tragen.
- 4.2 Alle Warenlieferungen die aufgrund ihrer Eigenschaft als Gefahrgut gelten sind als solche zu kennzeichnen und zu verpacken. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung von Versandvorschriften entstehen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der eBZ GmbH Bielefeld Stand 11.11.2021

- 4.3 Jede Lieferung ist mit einem Lieferschein zusammen anzuliefern. Dieser hat die korrekte Bestellnummer der eBZ GmbH zu enthalten. Außerdem ist der Inhalt der Lieferung nach Art und Menge zu spezifizieren.
- 4.4 Die Anlieferung hat an den in der Bestellung benannten Ort der Lieferung zu erfolgen. Sofern nichts anderes spezifiziert ist erfolgt die Anlieferung gemäß den Incoterms 2020 DAP Neusser Straße 8 in Bielefeld.
- 4.5 Die Ware wird – falls nichts anderes vereinbart ist – in tauschfähigen Euro-Paletten oder Gitterboxen erfolgen.
- 4.6 Der Lieferant erklärt sich bereit die Transportverpackungen zurückzunehmen. Ist eine Rücknahme nicht möglich so erklärt er sich bereit die Kosten der Entsorgung der Transportverpackung zu übernehmen. Die eBZ GmbH ist somit berechtigt diese Kosten in Rechnung zu stellen.
- 4.7 Der Lieferant ist verpflichtet das Risiko eines zufälligen Untergangs über eine Transportversicherung abzudecken. Die Ersatzansprüche aus der Transportversicherung werden an die eBZ GmbH abgetreten.
- 4.8 Die Gefahr des zufälligen Untergangs der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf die eBZ GmbH über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend.

5 Preise

- 5.1 Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise.
- 5.2 Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung der gelieferten Ware mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen unter Abzug von drei (3) Prozent Skonto oder wahlweise innerhalb von 90 Tagen rein netto. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer vorliegenden ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung. Die Rechnung wird entweder postalisch an den Sitz der Gesellschaft oder als mail in das Postfach rechnung@ebzgmbh.de geschickt.
- 5.3 Mit Zahlung der vertraglichen Vergütung sind alle Nebenleistungen (insbesondere Transport und Verpackung) ebenfalls abgegolten.
- 5.4 Die eBZ GmbH akzeptiert keine Preisgleitklauseln und keine Preiserhöhungen die nicht ausdrücklich in der Bestellung genannt und somit vereinbart sind. Zuschläge für Mindermengen werden ebenfalls nicht akzeptiert.
- 5.5 Alle eine Bestellung betreffenden Zuschriften müssen folgende Informationen enthalten. Nummer und Datum der Bestellung, Anzahl der fakturierten Gegenstände, sowie das Brutto- und Nettogewicht.
- 5.6 Bei Annahme einer verfrüht kommenden Lieferung beginnt die Zahlungsfrist mit Erreichen des gewünschten Liefertermins zu laufen.
- 5.7 Erhält die eBZ GmbH eine fehlerhafte Lieferung so darf die eBZ GmbH die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückhalten.
- 5.8 Eine Abtretung von Forderungen gegen die eBZ GmbH an Dritte ist nur nach Zustimmung der eBZ GmbH zulässig.

6 Qualitätsmanagement

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der eBZ GmbH Bielefeld Stand 11.11.2021

- 6.1 Der Lieferant ist verpflichtet die Qualität seiner Lieferungen nach Art und Umfang, mittels eines geeigneten, dem aktuellsten Stand der Technik entsprechendem Qualitätssystems zu überwachen.
- 6.2 Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der eBZ GmbH.
- 6.3 Die eBZ GmbH ist jederzeit zur Prüfung der Liefergegenstände und Dienstleistungen berechtigt. Des Weiteren ist die eBZ GmbH berechtigt in den Räumlichkeiten des Lieferanten ein Qualitätsaudit durchzuführen, um den notwendigen Erfüllungsgrad der Anforderungen an die Liefergegenstände zu überwachen und sicherzustellen.

7 Geheimhaltung

- 7.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich die eBZ GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind vom Lieferanten ausschließlich für die Erfüllung der vertraglichen Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages an die eBZ GmbH zurückzugeben oder zu vernichten. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.
- 7.2 Vorstehende Bestimmungen gelten für alle Materialien welche die eBZ GmbH dem Lieferanten zur Herstellung beistellt. Insbesondere für Werkzeuge, Muster und sonstige Gegenstände. Diese sind gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 7.3 Jegliche Art des Eigentumsvorbehaltes durch den Lieferanten ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den erweiterten, den weitergeleiteten und den auf die Weiterverarbeitung verlängerten Eigentumsvorbehalt.

8 Mangelhafte Lieferung

- 8.1 Für Rechte der eBZ GmbH bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf die eBZ GmbH die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung der eBZ GmbH – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von der eBZ GmbH, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 8.3 Abweichend von §442 Abs. 1 S 2 BGB stehen der eBZ GmbH Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der eBZ GmbH der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 8.4 Für die kaufmännischen Untersuchs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§377, 381HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der eBZ GmbH beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. (Beispielsweise Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der eBZ GmbH Bielefeld Stand 11.11.2021

ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht der eBZ GmbH für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge der eBZ GmbH als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.

- 8.5 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der eBZ GmbH bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die eBZ GmbH jedoch nur, wenn die eBZ GmbH erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 8.6 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl der eBZ GmbH durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von eBZ GmbH gesetzten Frist nicht nach, so kann eBZ GmbH den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für die eBZ GmbH unzumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird die eBZ GmbH den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 8.7 Im Übrigen ist die eBZ GmbH bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt von dem geschlossenen Vertrag berechtigt. Weiterhin hat die eBZ GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens sowie des entstandenen Aufwandes.

9 Lieferantenregress

- 9.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche der eBZ GmbH innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen der eBZ GmbH neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die eBZ GmbH ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die die eBZ GmbH seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht der eBZ GmbH (§439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 9.2 Bevor die eBZ GmbH einen von Ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird die eBZ GmbH den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhaltes um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von der eBZ GmbH tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 9.3 Die Ansprüche der eBZ GmbH aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch eBZ GmbH oder einen ihrer Abnehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

10 Produzentenhaftung

- 10.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er die eBZ GmbH insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von eBZ GmbH durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird die eBZ GmbH den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar –

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der eBZ GmbH Bielefeld Stand 11.11.2021

unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- 10.3 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 1 Mio EUR pro Personen- /Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

11 Verjährung

- 11.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- 11.2 Abweichend von § 438 Abs 1 Nr 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§438 Abs 1 Nr 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen die eBZ GmbH geltend machen kann.

- 11.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechtes einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit die eBZ GmbH wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechtes im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

12 Rechtswahl und Gerichtsstand

Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen der eBZ GmbH und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechtes. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Gerichtsstand der eBZ GmbH in Bielefeld.

Die eBZ GmbH ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

13 Gewährleistung

Der Lieferant garantiert die Mängelfreiheit entsprechend den vereinbarten Spezifikationen und der Materialtauglichkeit für den bestimmten Einsatz. Ist dem Lieferanten der Einsatzzweck nicht bekannt, so ist dies unverzüglich bei der eBZ GmbH anzufordern.

Der Lieferant verpflichtet sich die Vertragsgegenstände vor der Auslieferung auf die Mängel zu überprüfen.

Die mangelhaften Lieferungen sind unverzüglich innerhalb einer angemessenen Frist durch mangelfreie Ware zu ersetzen. Wird der Mangel nicht innerhalb einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Nachfrist beseitigt, ist die eBZ GmbH berechtigt den Schadensersatz zu fordern.

Alle aus Mängelbeseitigung anfallenden Kosten sind durch den Lieferanten zu tragen.

Die Verjährungsfrist für die Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 36 Monate nach Gefahrübergang.

14 Werkzeuge

Werkzeuge, die zur Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch die Bezahlung in das (Mit) Eigentum der eBZ GmbH über und sind als solche zu kennzeichnen. Auf Anforderung sind diese Werkzeuge der eBZ GmbH auszuhändigen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der eBZ GmbH Bielefeld Stand 11.11.2021

Der Lieferant trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge.

Die von der eBZ GmbH zu Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Modelle, Muster) dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Diese Unterlagen sind nach Fertigstellung des Auftrages an die eBZ GmbH zu übermitteln.

15 Versicherung

Der Lieferant hat im Hinblick auf die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufgrund der Auftragssausführung für ausreichenden Versicherungsschutz dem Grunde und der der Höhe nach zu sorgen und hierüber auf Verlangen Nachweis zu erbringen.

Die Haftung des Lieferanten wird durch den Abschluss einer Versicherung nicht in der Höhe begrenzt.

16 Salvatorische Klausel

Wird eine der vorgenannten Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grund ungültig, behalten die übrigen Bestimmungen ihre uneingeschränkte Rechtsgültigkeit.